

Nr. 44**Guzzardi gegen Italien**

Urteil vom 6. November 1980 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 39.

Beschwerde Nr. 7367/76, eingelegt am 17. November 1975; am 8. März 1979 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Individualbeschwerderecht, Art. 25 (Art. 34 n.F.), hier: Flexibilität bzgl. der Bezeichnung der behaupteten Rechtsverletzung, ex officio-Prüfung; Zulässigkeitsvoraussetzungen, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F.); Präklusion bzgl. ergänzenden Vorbringens, Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Einrede des Wegfalls des Streitgegenstands. *Materielles Recht:* Freiheitsentziehung durch Verbannung, Art. 5 Abs. 1; geprüfte Rechtfertigungsgründe, Unterabsätze von Art. 5 Abs. 1: lit. e (Mafiosi), lit. a (Begriff der Verurteilung), lit. b (Präventivmaßnahme); Erniedrigende Behandlung, Art. 3; Zugang zu Gericht (strafrechtl. Anklage), Art. 6; Achtung des Familienlebens, Art. 8; Religionsfreiheit, Art. 9; gerechte Entschädigung: Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Innerstaatliches Recht: Verbannung auf eine Insel (Asinara) zur Bekämpfung der Mafia, Art. 3 des Gesetzes Nr. 1423 vom 27. Dezember 1956; Art. 2 des Gesetzes Nr. 575 vom 31. Mai 1965.

Ergebnis: Einreden zurückgewiesen; Verletzung von Art. 5 Abs. 1 der Konvention; keine Verletzung der übrigen gerügten Konventionsbestimmungen; Entschädigung gem. Art. 50 (Art. 41 n.F.) zugesprochen, Gesamtbetrag als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens.

Sondervoten: Acht.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Der 1942 geborene Beschwerdeführer (Bf.), Michele Guzzardi, ist italienischer Staatsangehöriger und von Beruf Maurer. 1966 war er von Palermo (Sizilien) nach Vigevano (Provinz Pavia) umgezogen. Wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und der Beteiligung an der Entführung eines Industriellen, der erst nach Zahlung eines Lösegeldes freigelassen worden war, wurde der Bf. am 8. Februar 1973 in Untersuchungshaft genommen. Im November 1976 wurde er vom Landgericht Mailand (Tribunale di Milano) mangels Beweises freigesprochen, jedoch im Dezember 1979 vom Appellationsgericht Mailand (Tribunale d'appello) zu 18 Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe verurteilt.

Am 30. Januar 1975 war der Bf., der gem. Art. 272 der italienischen Strafprozessordnung nicht länger als zwei Jahre in Untersuchungshaft gehalten werden konnte, vom Landgericht Mailand einer Maßnahme „besonderer Überwachung“ unterworfen worden: Er wurde für die Dauer von drei Jahren auf die Insel Asinara vor der Küste Sardiniens verbannt. Diese Anordnung, die in keinem direkten rechtlichen Zusammenhang mit der eingeleiteten Strafverfolgung stand, war auf der Grundlage eines Gesetzes aus dem Jahre 1956 betreffend „Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Moral“ darstellen sowie eines gegen die Mafia gerichteten Gesetzes aus dem Jahre 1965 erfolgt. Mit einer solchen Maßnahme sind ganz erhebliche

Einschränkungen verbunden; insbesondere dürfen hiervon Betroffene die ihnen als Verbannungsort bestimmte Gemeinde nicht ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Überwachungsbehörden verlassen. Sogleich nach seiner Ankunft auf Asinara hatte sich der Bf. gegen diese Anordnung gewandt. Am 12. März 1975 hatte das zuständige Appellationsgericht Mailand die Beschwerde des Bf. ebenso als unbegründet zurückgewiesen wie später am 6. Oktober 1975 der Kassationshof (Corte di Cassazione) dessen weiteres Rechtsmittel. Aufgrund einer am 22. Juli 1976 vom Landgericht Mailand ergangenen Verfügung war der Bf. jedoch in die Gemeinde Force auf dem italienischen Festland verlegt worden, wo er bis zum 8. Februar 1978, an dem die festgesetzte Frist von drei Jahren ablief, verbleiben musste.

Cala Reale – der Bereich, in welchem sich die auf Asinara Verbannten frei bewegen durften, umfasste nur 2,5 km² der insgesamt 50 km² großen Insel. Besuche des Hauptortes der Insel bedurften ebenso wie Reisen nach Sardinien oder auf das Festland einer vorherigen Genehmigung und erfolgten nur unter Bewachung durch Angehörige der Polizei. Die den Verbannten zugewiesenen Unterkünfte durften zwischen 22.00 und 7.00 Uhr grundsätzlich nicht verlassen werden. Die medizinische Versorgung oblag dem Arzt des Gefängnisses, in dessen Nähe sich die den Verbannten zugewiesene Zone befand.

Dem Antrag des Bf., mit seiner Familie (Frau, Sohn sowie zeitweilig Schwiegereltern und ein Neffe) zusammenleben zu können, war von den zuständigen Behörden stattgegeben worden. Seine Frau hatte der Bf. in der Untersuchungshaft geheiratet, die danach den Sohn zur Welt brachte. Die Möglichkeiten der Verbannten, auf Asinara Arbeit zu finden, kulturellen Aktivitäten nachzugehen und ihre (katholische) Religion auszuüben, waren allerdings nur in sehr beschränkten Maßen vorhanden. Während der Bf. vor Telefongesprächen Namen und Anschluss des Gesprächspartners den Behörden mitteilen musste, unterlag sein Briefverkehr keiner Kontrolle.

Die auch in der italienischen Presse heftig kritisierten Umstände der Verbannung auf Asinara führten dazu, dass die Insel im August 1977 von der Liste möglicher Verbannungsorte gestrichen wurde.

Im vorliegenden Fall einschlägig sind die Gesetze Nr. 1423 vom 27. Dezember 1956 und Nr. 575 vom 31. Mai 1965. Das erste Gesetz sieht vorbeugende Maßnahmen gegen diejenigen Personen vor, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Moral darstellen. Gemäß seinem Art. 1 ist es u.a. anwendbar auf Personen, die ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise aus kriminellen Aktivitäten ziehen. Falls eine solche Person, ungeachtet einer ihr zuvor von der Polizei erteilten Warnung, ihren Lebenswandel fortsetzt, kann sie gem. Art. 3 des Gesetzes unter besondere Polizeiaufsicht gestellt werden. Diese Maßnahme kann mit der Anordnung verbunden werden, sich nur in bestimmten Gemeinden oder Provinzen aufzuhalten; in schweren Fällen kann der Aufenthalt des Betroffenen auch auf eine Gemeinde beschränkt werden. Ausschließlich zuständig für die Anordnung dieser Maßnahmen ist das Gericht der jeweiligen Provinzhauptstadt. Dieses kann dem Verbannten auch auferlegen, seinen Aufenthaltsort nur mit Zustimmung der überwachenden Polizeibehörde zu verlassen. Das Gesetz von 1965 erweiterte schließlich den

Kreis derjenigen, die solchen Maßnahmen unterworfen werden können, um Personen, welche der Zugehörigkeit zu einer „mafiosen“ Gruppe verdächtig sind.

Am 17. November 1975 erhob Guzzardi Individualbeschwerde bei der Kommission. Er machte geltend, dass seine Lebensbedingungen in Asinara gegen Art. 3 EMRK verstießen und er außerdem nicht dauerhaft mit seiner Familie zusammenleben und auch seine Religion nicht ausüben könne. Dies stelle eine Verletzung der Art. 8 und 9 EMRK dar. Nachdem die Kommission von Amts wegen die Frage der Anwendbarkeit der Art. 5 und 6 EMRK aufgeworfen hatte, berief sich der Bf. gleichfalls auf diese Bestimmungen.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 7. Dezember 1978 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 vorliegt, nicht aber der Art. 3, 8, 9 und 6.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 29. Januar 1980 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: G. Azzariti, Staatsanwalt (avvocato dello Stato), Vertreter des Verfahrensbevollmächtigten;

für die Kommission: J. Fawcett als Hauptdelegierter, J.A. Frowein als Delegierter.

Nach der mündlichen Verhandlung am 29. Januar 1980 gab die Kammer das Verfahren am 31. Januar 1980 gem. Art. 48 Verfo-EGMR an das Plenum ab, das am 6. November 1980 – ohne erneute mündliche Verhandlung – das Urteil verkündete.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Die prozesshindernden Einreden der Regierung

A. Einrede betr. die ex officio-Prüfung unter dem Aspekt von Art. 5 und Art. 6

58. Die Regierung wirft der Kommission vor, ab Mai 1976 Art. 5 – und Art. 6 – von Amts wegen berücksichtigt zu haben. Um ein Verfahren vor die Kommission zu bringen, müsse eine „natürliche Person, nichtstaatliche Organisation“ oder „Personenvereinigung“ behaupten, durch „eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte“ (...) beschwert [victime/victim/Opfer] zu sein. Mit diesen Worten bezeichne Art. 25 sowohl die zur Einlegung einer Individualbeschwerde befugten Personen als auch den Gegenstand des vor der Kommission und dann ggf. auch vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens: nämlich festzustellen, ob die vom Bf. gerügte Rechtsverletzung tatsächlich stattgefunden hat. Zu Anfang habe der Bf. sich jedoch ausschließlich auf die Art. 3, 8 und 9 der Konvention berufen. Ohne Zweifel obliege die rechtliche Einordnung einer angegriffenen Maßnahme dem Richter, die Kommission habe gleichwohl ein anderes Grundprinzip aus den Augen verloren, nämlich ihre Verpflichtung, nur über die vom Bf. angeführten Tatsachen zu befinden. Um auf eine Verletzung des Art. 5 erkennen zu können, habe sie sich auf Umstände gestützt, die Rechtsanwalt Catalano weder in seinem ersten Brief vom 17. November 1975 noch in seinem Schriftsatz vom 30. Januar 1976 erwähnt habe: die Beschränkung des den Verbannten zugewiesenen Bereichs auf 2,5 km², ihre beinahe ununterbrochene Überwachung, die Unmög-

lichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen sowie die Dauer der Verbannung. Die Kommission habe daher ihre Kompetenzen überschritten.

59. Vor der Kommission hatte die Regierung bereits eine ähnliche These vertreten. Sie war im Ansatz in der Stellungnahme vom 3. September 1976 (S. 12, 13 und 18) enthalten, die der offiziellen Zustellung der Beschwerde [durch die Kommission an die Regierung] folgte. Es ist jedoch nicht überraschend, dass die Regierung dieses Argument erst nach der Entscheidung über die Zulässigkeit vom 1. März 1977 weiterentwickelte (siehe den Schriftsatz vom 8. Februar 1978, den mündlichen Vortrag vom folgenden Tag sowie den Schriftsatz vom 15. März 1978), denn bis dahin war nicht deutlich, dass die Kommission unter Art. 5 – und Art. 6 – nicht die Anordnung der Verbannung als solche untersuchen wollte, wie die Regierung anscheinend annahm, sondern vielmehr die Umstände ihrer Vollstreckung in Cala Reale. Daher stellt sich die Frage der Präklusion nicht (s. sinngemäß, *Artico*, vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 13-14, Ziff. 27, EGMR-E 1, 483).

60. Während sich der Bericht der Kommission darauf beschränkte, die Argumentation der Regierung zusammenzufassen, sind ihre Vertreter in der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1980 hierauf im Detail eingegangen. Der Gerichtshof schließt sich aus den folgenden Gründen der Meinung der Kommission im Wesentlichen an.

61. Art. 25 verlangt, dass die Bf. behaupten, Opfer „einer Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte“ zu sein; er zwingt sie nicht, den entsprechenden Artikel, Absatz oder Satz näher zu bezeichnen, geschweige denn das Recht, auf dessen Verletzung sie sich berufen.

Diesen zitierten Satz hat die Kommission in einer Weise ausgelegt, die Ziel und Zweck der Konvention entspricht: von Anfang an hat sie in ihre interne Verfahrensordnung eine Bestimmung aufgenommen, nach der eine Beschwerde „soweit wie möglich“ – eine sehr flexible Formulierung – „die Bestimmung der Konvention bezeichnen muss, deren Verletzung behauptet wird“ (Art. 41 Abs. 1 VerfO-KOM in der von 1955 bis 1974 geltenden Fassung, danach Art. 38 Abs. 1 VerfO-KOM).

Jede striktere Genauigkeit würde zu unfairen Folgen führen, da die große Mehrheit der „Individual“-Beschwerden von Laien eingelegt werden, die sich ohne die Hilfe von Juristen an die Kommission wenden (siehe *Ringelsen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 38, Ziff. 92, EGMR-E 1, 130).

62. Die Regierung hat auch nicht die in der Natur ihrer Aufgaben liegende Befugnis von Kommission und Gerichtshof zur rechtlichen Einordnung des Sachverhalts bestritten (*König*, Urteil vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 32, Ziff. 96, EGMR-E 1, 301), der Bf. hat jedoch nach Meinung der Regierung nicht einmal der Sache nach die Frage eines Eingriffes in seine physische Freiheit aufgeworfen.

Zur Stützung dieses Arguments bezieht sich die Regierung vor allem auf den ersten Brief von Rechtsanwalt Catalano vom 17. November 1975 sowie auf den ergänzenden Schriftsatz vom 30. Januar 1976. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass der ursprünglichen bei der Kommission eingegangenen Beschwerde häufig Schriftsätze folgen, die dazu bestimmt sind, anfäng-

liche Lücken und Unklarheiten zu beseitigen (vgl. *Ringeisen*, a.a.O., S. 37-38, Ziff. 90, EGMR-E 1, 130). Der Gerichtshof hebt hervor, dass Rechtsanwalt Catalano Cala Reale von Anfang an als „außerordentlich kleines Gebiet“, „überwacht von der Polizei“, die „jedem den Zugang untersagte“, als einen Fetzen Land (*pezzo bzw. pezzetto di terra*) bezeichnet habe, der „nur von notorischen Kriminellen und Polizeibeamten bewohnt werde“. Ferner sei sein Mandant „der barbarischsten Form der Gefangenschaft, der höchst erniedrigenden und destruktivsten Form der Freiheitsentziehung“ (und einer Verletzung des Rechts auf eine geordnete Rechtspflege) unterworfen. Nach Ansicht der Regierung handele es sich hierbei nur um Übertreibungen und Metaphern, die in einem für Art. 5 nicht relevanten Zusammenhang gebraucht worden seien; der Gerichtshof ist jedoch mit der Kommission der Meinung, dass sie den Anforderungen an eine Beschwerde wegen einer Verletzung des von Art. 5 geschützten Rechts genügen.

63. Es ist außerdem nicht von entscheidender Bedeutung, ob der Bf. seine Lebensbedingungen auf Asinara rügt und nicht den Entzug seiner Freiheit. Vorliegend scheint eine solche Unterscheidung ohnehin nicht realistisch zu sein. Kommission und Gerichtshof müssen die von einem Bf. bezeichnete Lage im Lichte der gesamten Konvention untersuchen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe steht es ihnen insbesondere frei, dem Sachverhalt eines Falles, wie er sich aus dem ihnen vorliegenden Material ergibt (*Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 64, Ziff. 160, EGMR-E 1, 249), eine andere rechtliche Würdigung zu geben als dies der Bf. getan hat.

Das der Kommission und dem Gerichtshof vorliegende Material wirft aber, in seiner Gesamtheit gesehen, eindeutig ein Problem bzgl. der Anwendung von Art. 5 auf.

B. Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

64. Die Regierung trägt ferner vor, der Bf. habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft. Diese prozesshindernde Einrede wird auf Art. 26 gestützt und besteht aus zwei Teilen.

65. Der erste Teil betrifft das im Jahre 1975 bis zum Kassationshof gelangte Verfahren (...). Der Bf. habe sich damals zu keiner Zeit auch nur annähernd auf das in Art. 5 verankerte Recht berufen. Er habe niemals behauptet, ihm sei in Cala Reale seine Freiheit praktisch entzogen gewesen; die Kommission habe geirrt, als sie bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde das Gegenteil feststellte. Außerdem betreffe das in Art. 4 des Gesetzes von 1956 festgelegte Verfahren allein die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Verbannung, während die Festlegung der Umstände ihrer Vollstreckung im Ermessen der Verwaltungsbehörden stünde und daher außerhalb der Zuständigkeit der Gerichte läge. Dies gelte z.B. für die Bestimmung des Verbannungsorts: Das Gericht nehme den von der Verwaltungsbehörde „bestimmten Ort“ nur „amtlich zur Kenntnis“, es beschränke sich auf die „Kenntnisnahme“ der so getroffenen Wahl, dessen Rechtmäßigkeit ggf. zu überprüfen sei. So sei es auch hier gewesen.

66. Der zweite Teil der Einrede betrifft den Antrag auf Verlegung vom 14. November 1975 (...). Dieser hatte ohne Zweifel zum Ziel, die behauptete

Rechtsverletzung zu beseitigen. Noch bevor aber darüber entschieden war, nämlich nur drei Tage nach seiner Einreichung, wandte sich der Bf. bereits an die Kommission. Ferner habe er sich an eine nicht zuständige Instanz gewandt, nämlich das Landgericht Mailand, das sich denn auch am 20. Januar 1976 für nicht zuständig erklärte, gleichwohl aber angeordnet habe, den Wortlaut seiner Entscheidung dem Innenminister und dem Polizeipräsidenten von Sassari mitzuteilen. Gegen seine Lebensbedingungen auf der Insel, vor allem die sehr eingeschränkte Bewegungsfreiheit, habe sich der Bf. weder an die zuständigen Verwaltungsbehörden noch, im Falle der Nichtabhilfe, gestützt auf Art. 113 der Verfassung an ein ordentliches Gericht oder Verwaltungsgericht gewandt.

67. Der Gerichtshof lässt solche Einreden insoweit zu, als sie der betroffene Staat bereits vor der Kommission erhoben hat; und zwar grundsätzlich bereits im Anfangsstadium der Zulässigkeitsprüfung und in dem Umfang, der von der Natur der Sache und den Umständen her möglich war (siehe *Artico*, a.a.O., S. 12-14, Ziff. 24 und 27, EGMR-E 1, 482 f.). Hinsichtlich beider Teile der Einrede muss der Gerichtshof zunächst feststellen, ob diese Bedingung erfüllt ist und die Regierung demzufolge mit diesen Einreden nicht präkludiert ist.

1. Der erste Teil der Einrede (Verfahren der Anordnung der Verbannung)

a) Präklusion

68. Vor der am 1. März 1977 ergangenen Zulässigkeitsentscheidung [der Kommission] bediente sich die Regierung einer etwas anderen Argumentation als später. Sie hielt dem Bf. zunächst entgegen, vor den [innerstaatlichen] Gerichten die mangelnde Vereinbarkeit der Gesetze von 1956 und 1965 mit den ersten beiden Absätzen des Art. 13 der italienischen Verfassung, die Art. 5 der Konvention entsprächen (schriftliche Stellungnahmen vom 3. September 1976, 21. Januar 1977 und 21. Februar 1977) nicht gerügt zu haben. (...)

69. Die in Ziff. 65 wiedergegebene Argumentation hat die Regierung erst in ihren Schriftsätzen und Plädoyers vom 8. Februar, 9. Februar und 15. März 1978 vertreten. Immerhin könnten jedoch bestimmte Passagen des Schreibens vom 30. Januar 1976 und anderer schriftlicher Äußerungen von Rechtsanwalt Catalano die Regierung zu der Meinung veranlasst haben, die Beschwerde richte sich gegen die Anordnung der Verbannung als solche und deshalb letztlich gegen die Gesetze von 1956 und 1965. Die Zulässigkeitsentscheidung (Ziff. 5 der „Begründung“ und Ziff. 2 des Tenors), sodann ein an die Parteien gerichtetes Schreiben vom 14. März 1977 zeigen aber, dass die Kommission den in Cala Reale „herrschenden Lebensbedingungen vorrangige Bedeutung zumesse“, d.h. der vom Bf. „gerügten Situation“. Dies hat offensichtlich die Regierung veranlasst, ihr ursprüngliches Vorbringen zu ergänzen, um es der Sichtweise der Kommission anzupassen (s. sinngemäß oben, Ziff. 59). Dieses Vorgehen verstößt unter den genannten Umständen nicht gegen das Gebot einer geordneten Rechtspflege (siehe *Artico*, a.a.O., S. 13-14, Ziff. 27, EGMR-E 1, 483); es liegt daher keine Präklusion vor.

b) *Zur Begründetheit der Einrede*

70. In ihrem an die Kommission gerichteten Schriftsatz vom 8. Februar 1978 (S. 19, 20, 21 und 24) hat die Regierung anerkannt, dass der Bf. zumindest substantiell vor den Gerichten seines Landes, was die Umstände der Vollstreckung der angegriffenen Maßnahme angeht, sich auf die von den Art. 3, 6, 8 und 9 der Konvention garantierten Rechte berufen hat. Folglich ist die Begründetheit der Einrede nur insoweit zu prüfen, als sie sich auf die behauptete Verletzung von Art. 5 bezieht (*De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 31, Ziff. 55, EGMR-E 1, 114).

71. Im Januar 1975, zu Beginn des zur Anordnung der Verbannung führenden Verfahrens, konnte der Bf. noch nicht geltend machen, seine Freiheitsentziehung beruhe auf der Grundlage der Gesetze von 1956 und 1965: da er sich noch im Rahmen des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens in Untersuchungshaft befand, wusste er nicht, ob das Landgericht Mailand dem Antrag des Staatsanwaltes folgen würde; außerdem hatte er keine persönliche Erfahrung mit dem Leben der nach Cala Reale Verbannten.

Hingegen beschwerte er sich vor dem Appellationsgericht, sogleich nach seiner Ankunft auf Asinara, über seine Lage auf der Insel, die nach seiner Meinung für eine ordnungsgemäße Anwendung der Gesetze von 1956 und 1965 nicht geeignet sei. Er bekräftigte, sich physisch und psychisch als Gefangener zu fühlen und dort unter schlechteren Bedingungen als in der Untersuchungshaft zu vegetieren. Er bezeichnete Cala Reale sogar als „wahres Konzentrationslager“. Verbunden mit der Forderung nach einem Lokaltermin beantragte er in erster Linie, die erstinstanzliche Entscheidung vom 30. Januar 1975 insgesamt aufzuheben; hilfsweise, ihn besonderen Überwachungsmaßnahmen, nicht aber der Verbannung zu unterwerfen und höchst hilfsweise, seine Verlegung an einen Ort in Norditalien anzuordnen (...).

Das Appellationsgericht wies die Beschwerde am 12. März 1975 zurück. Es sah keinen triftigen Grund, weshalb Asinara als Verbannungsort ungeeignet sei. Die angegriffene Maßnahme habe ja gerade zum Ziel, den Bf. von seinem Milieu zu entfernen und Kontakte mit diesem zu erschweren. Dieses Erfordernis lasse alle anderen Probleme zurücktreten. Die Überwachung einer so gefährlichen Person wie die des Bf. sei von solcher Bedeutung, dass die von Gesetzes wegen vorgesehene Schmälerung anderer subjektiver Rechte zu rechtfertigen sei (...).

Der Bf. wandte sich sodann an den Kassationshof. Im Schriftsatz vom 3. April 1975 (...) beantragte er insbesondere die Feststellung – ggf. nach Vorlage der Sache an den Verfassungsgerichtshof –, dass Art. 3 des Gesetzes von 1956 und jedenfalls die Verfassung eine Verbannung auf einen solchen Fetzen Land wie Asinara nicht erlaubten. Diese Beschwerde wurde am 6. Oktober 1975 abgewiesen.

Hieraus schließt der Gerichtshof mit der Kommission, dass der Bf. die Frage eines Eingriffs in seine physische Freiheit vor der Gerichtsbarkeit seines Landes im Wesentlichen aufgeworfen hat.

72. Die Regierung wendet sich gegen den Begriff eines „der Sache nach“ ausgeübten Rechtsbehelfs: der Begriff sei ein „außerordentlich unklares“ Konzept und führe dazu, den den Staaten durch Art. 26 der Konvention gewährten Schutz „seines Inhalts zu entleeren“, da es zu einer „Umwälzung“

der grundlegenden Prinzipien des innerstaatlichen Verfahrensrechts führe. Dieses Konzept stelle nämlich „das Ektoplasma eines Rechtsbehelfs“ dar, das dem italienischen Recht völlig fremd sei (S. 9-12, 14, 18 und 19 des oben erwähnten Schriftsatzes vom 15. März 1978).

Der Gerichtshof teilt diese Ansicht nicht. Zwar obliegt es jedem Vertragsstaat, geeignete Gerichte zu errichten sowie ihre Kompetenzen und Zugangsbedingungen zu bestimmen. Art. 26, der auf die „allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts“ verweist, muss jedoch mit einer gewissen Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus angewendet werden (*Stögmüller*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, S. 42, Ziff. 11, EGMR-E 1, 88; *Ringelsen*, a.a.O., S. 37-38, Ziff. 89 und 92, EGMR-E 1, 130; *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 17, a.E. von Ziff. 29, EGMR-E 1, 468; Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 1961 über die Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 788/60, Österreich gegen Italien, *Annuaire de la Convention*, Bd. 4, S. 171-177).

Der Bf. hat nun aber in der Appellations- und in der Kassationsinstanz eine Reihe von Umständen angeführt, die zusammengenommen nach Auffassung des Gerichtshofs als eine Freiheitsentziehung angesehen werden könnten. In der Tat hat er sich nicht ausdrücklich auf Art. 5 der Konvention berufen, sondern sich darauf beschränkt, sie als Ganzes im Zusammenhang mit den Lebensbedingungen in Cala Reale zu erwähnen. Eine genauere Bezugnahme war vorliegend jedoch auch nicht notwendig, da dies nicht die einzige Möglichkeit darstellte, das verfolgte Ziel zu erreichen. Vor den innerstaatlichen Gerichten hat der Bf. Argumente vorgebracht, die ihrer Art nach erkennen ließen, dass aufgrund der Modalitäten der Anwendung des Gesetzes von 1956 die an sich zugelassenen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sich dem Bf. gegenüber zu einer echten Freiheitsentziehung gewandelt hatten, die er an einem Ort erlitt, von dem er soweit ging, ihn als Konzentrationslager zu bezeichnen und an dem er sich als Gefangener fühlte. Er hat also aus der italienischen Gesetzgebung Beschwerdepunkte hergeleitet, die nach Ansicht des Gerichtshofs eine Rüge wegen Verletzung des in Art. 5 der Konvention garantierten Rechts gleichkommen (s.o. Ziff. 71). Er hat somit den Gerichten seines Landes, vor allem dem Appellationsgericht, die Gelegenheit gegeben, die grundsätzlich von Art. 26 den Vertragsstaaten eröffnet wird, nämlich den ihnen entgegengehaltenen Verletzungen [der Konvention] abzuhelpen (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 29, Ziff. 50, EGMR-E 1, 112 f.; *Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 10, Ziff. 18, EGMR-E 1, 416). Die Tatsache, dass seine Beschwerde zum Kassationshof ohne Erfolg blieb, und zwar wegen der Unmöglichkeit, das Problem des Freiheitsentziehung mit der erforderlichen Deutlichkeit hervorheben zu können, beruhte ohne Zweifel auf der beschränkten Kompetenz des Kassationshofs: Als reine Rechtsinstanz konnte er die Lage auf Asinara als reine Tatsachenfrage ebensowenig überprüfen, wie sich in den Entscheidungsgründen des Appellationsgerichts Aussagen finden ließen, aufgrund derer er hätte feststellen können, ob ein mit dem italienischen Recht, dessen integraler Bestandteil die Konvention ist, unvereinbarer Freiheitsentzug vorlag.

73. [Der Gerichtshof weist die Argumentation der Regierung zurück, der Bf. habe unzuständige Gerichte angerufen.]

74. Die Einrede der Nichterschöpfung [des innerstaatlichen Rechtswegs] ist daher in ihrem ersten Teil unbegründet.

2. Zum zweiten Teil der Einrede (Antrag auf Verlegung)

75. Man könnte zweifeln, ob der Bf., um den Anforderungen des Art. 26 zu genügen, tatsächlich seine Verlegung hätte beantragen müssen, nachdem das strittige Verfahren mit dem Urteil vom 6. Oktober 1975 abgeschlossen war. Der Gerichtshof hat dennoch diesen zweiten Teil der Einrede geprüft (s.o. Ziff. 66).

a) Präklusion

76. Von Anfang an hat die Regierung geltend gemacht, der Bf. habe die Kommission verfrüht angerufen, ohne das Ergebnis seines Antrags auf Verlegung vom 14. November 1975 beim Landgericht Mailand abgewartet zu haben (Stellungnahmen vom 3. September 1976, 21. Januar 1977 und 21. Februar 1977). Sie hält dem Bf. außerdem vor, gegen die am 20. Januar 1976 ergangene Entscheidung dieses Gerichts nicht in Berufung, und auch nicht vor den Kassationshof, gegangen zu sein (ebd.). Dieser Kritik, die sie später fallengelassen hat, fügte die Regierung in ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 1977, vor Abschluss des Anfangsstadiums der Zulässigkeitsprüfung (1. März 1977) also, einen anderen Gesichtspunkt hinzu: Sie hat [vor der Kommission] wie jetzt vor dem Gerichtshof argumentiert, dass der genannte Antrag an eine unzuständige Behörde gerichtet war. Der zweite Teil der prozesshindernden Einrede ist demzufolge nicht verspätet vorgebracht worden.

b) Zur Begründetheit der Einrede

77. Für Art. 26 ist es von geringer Bedeutung, dass der erste Brief von Rechtsanwalt Catalano (17. November 1975) der Entscheidung des Landgerichts Mailand (20. Januar 1976) um mehrere Wochen vorausging. Dieses hatte bereits entschieden, als die Kommission die Beschwerde registrierte (2. Februar 1976), und erst recht, als sie sie zur Prüfung annahm (s. sinngemäß, *Ringeisen*, a.a.O., S. 36-38, Ziff. 85-93, EGMR-E 1, 129 ff.).

78. Der Gerichtshof teilt die These von der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts [Landgericht Mailand] nicht. (...) Im Übrigen hat dasselbe Gericht am 22. Juli 1976 die am Tage zuvor vom Polizeichef (questore) von Mailand beantragte Verlegung des Bf. nach Force angeordnet [s.o. S. 493].

79. Demzufolge hat die Regierung nicht nachgewiesen, dass der Bf. einen Antrag auf Änderung seines Verbannungsortes – oder Klagen über seine Situation auf Asinara – bei den Verwaltungsbehörden und nicht bei der Justiz hätte vorbringen müssen und dass er sich erst nach dessen Zurückweisung an ein ordentliches Gericht oder Verwaltungsgericht hätte wenden können. Die Regierung konnte keinen Präzedenzfall zur Stützung ihres Vortrages nennen (siehe Verhandlung vom 29. Januar 1980, Antwort auf die Fragen Nr. 2 und 4 des Gerichtshofs; vgl. auch *Deweer*, a.a.O., S. 18, Ziff. 32).

80. Der Gerichtshof weist im Übrigen darauf hin, dass in vielen Fällen die Gesetzgebung der Vertragsstaaten es der betroffenen Person erlaubt, gleichgültig, ob sie sich auf neue Tatsachen stützt oder nicht, die Aufhebung oder Abänderung bestandskräftiger, auch gerichtlicher Entscheidungen zu beantra-

gen, ohne dass dem der Grundsatz der Rechtskraft [res judicata] entgegensteht. Falls Art. 26 tatsächlich solche, ihrer Natur nach unendlich oft wiederholbare Schritte verlangte, könnte er durchaus zu einem dauernden Hindernis für die Anrufung der Kommission werden; ihre Vertreter haben denn darauf auch zu Recht hingewiesen.

81. Die Einrede der Nichterschöpfung [des innerstaatlichen Rechtswegs] ist daher auch in ihrem zweiten Teil unbegründet.

C. Das Vorbringen des Wegfalls des Streitgegenstandes

82. Der Bf. wurde am 22. Juli 1976 von Cala Reale nach Force verlegt, bevor die Kommission ihren Bericht fertiggestellt (7. Dezember 1978) und sogar bevor sie die Beschwerde für zulässig erklärt hatte (1. März 1977); seit November 1977 dient Asinara auch nicht mehr als Verbannungsort (...). Nach Ansicht der Regierung ist damit der Streitgegenstand entfallen: Der Bf. habe das Ziel erreicht, das er mit seinem Verlegungsantrag vom 14. November 1975 und mit der Anrufung der Kommission verfolgt habe; ein Urteil des Gerichtshofs könne ihm nichts gewähren, was darüber hinaus ginge, umso mehr als die Voraussetzungen einer Anwendung des Art. 50 nicht erfüllt seien.

83. [Die Frage der Präklusion stelle sich hier nicht.]

84. Ohne den Gerichtshof ausdrücklich aufzufordern, die Sache im Register zu streichen, beruft sich die Regierung auf das Urteil *De Becker* vom 27. März 1962, bei dem diese Lösung gewählt wurde (Série A Nr. 4, EGMR-E 1, 23). Daher muss Art. 47 VerfO-EGMR i.d.F. vom 27. August 1974 als einschlägige Bestimmung geprüft werden.

85. Abs. 1 betrifft einen hier nicht gegebenen Fall, nämlich die Beschwerderücknahme durch einen Staat (siehe *Deweer*, a.a.O., S. 19, Ziff. 36, EGMR-E 1, 469).

Abs. 2 bestimmt unter dem Vorbehalt von Abs. 3, dass der Gerichtshof „ein von der Kommission vor ihn gebrachtes Verfahren“ im Register steichen kann, wenn er „von einer gütlichen Einigung, einer Abmachung oder sonstigen Tatsachen Kenntnis erlangt, die ihrer Natur nach eine Lösung des Streitfalls darstellen“. Im vorliegenden Fall kann nicht von einer gütlichen Einigung oder einer Abmachung gesprochen werden, da zwischen der Regierung und dem Bf. keine, weder formelle noch informelle, Einigung erzielt wurde (ebd., S. 19, Ziff. 37, EGMR-E 1, 469 f.). Zu prüfen bleibt daher nur, ob „ein anderer Umstand“ gegeben ist, der „geeignet ist, eine Lösung des Streitfalls herbeizuführen“.

Die Vertreter der Kommission haben in der mündlichen Verhandlung daran erinnert, dass die Konventionsverfahren häufig einem deklaratorischen Ziel dienen. Kommission und Gerichtshof haben wiederholt mit behaupteten Rechtsverletzungen zu tun gehabt, die ganz oder teilweise vor Einreichung der Beschwerde stattgefunden (Fälle *Delcourt*, *Tyrer*, *Schiesser*, *Deweer*, u.a.) oder während des Verfahrens aufgehört hatten (Fälle *Lawless*, *Wemhoff*, *Neumeister*, *Stögmüller*, *Matznetter*, *Ringeisen*, *De Wilde*, *Ooms und Versyp*, *Golder*, *Sunday Times*, usw.); dennoch hat der Gerichtshof darüber entschieden.

Im vorliegenden Fall hat die gerügte Situation vom 8. Februar 1975 bis 22. Juli 1976 angedauert und die Regierung bestreitet, dass dadurch eine Konventionsverletzung eingetreten sei. Das Landgericht Mailand begründete seine

Entscheidung im Übrigen ausschließlich mit den Erfordernissen einer geordneten Strafrechtspflege und der Sicherheit auf der Insel, als es am 22. Juli 1976 die Verlegung des Bf., dessen Rügen es nicht erwähnte, nach Force anordnete (...) (vgl. *Luedicke, Belkacem und Koc*, Urteil vom 28. November 1978, Série A Nr. 29, S. 15, Ziff. 36, EGMR-E 1, 352). Zwischen den betroffenen Parteien besteht also eine Meinungsverschiedenheit fort, zu deren Lösung ein Urteil des Gerichtshofs dienlich sein kann. Außerdem betont der Bf., er habe Anspruch auf eine gerechte Entschädigung nach Art. 50 (schriftliche Stellungnahmen vom 8. November 1976, S. 7; vom 11. Januar 1980, S. 4; vom 29. April 1980, S. 2). Wenn der Gerichtshof feststellt, dass den Anforderungen der Konvention nicht Genüge getan wurde, ist er berufen, über die Beschwerde zu entscheiden. Demzufolge hat der „Streitfall“ keine „Lösung“ gefunden.

86. Die Urteile des Gerichtshofs dienen auch dazu, „die Bestimmungen der Konvention zu erläutern, zu sichern und fortzuentwickeln und auf diese Weise zur Beachtung der Verpflichtungen (...) beizutragen“, die die Vertragsstaaten eingegangen sind (siehe *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, a.a.O., S. 62, Ziff. 154, EGMR-E 1, 247, einen auch vom beklagten Staat nicht bestrittenen Punkt betreffend). Der vorliegende Fall wirft jedoch vor allem hinsichtlich Art. 5 so schwerwiegende Auslegungsfragen auf, dass deren Beantwortung notwendig erscheint. Auch aus diesem Grund erachtet der Gerichtshof den Streitgegenstand nicht als weggefallen.

II. Zur Begründetheit

A. Vorbemerkung [zum Prüfungsumfang]

87. Die Regierung unterstreicht, dass gegenwärtig die öffentliche Ordnung in Italien schwerwiegenden Gefahren ausgesetzt ist, die im Wesentlichen ihre Ursache im politischen Terrorismus und in der Mafia haben.

88. Ohne den allgemeinen Kontext des Verfahrens zu vernachlässigen, erinnert der Gerichtshof daran, dass er sich in einem Fall, der seinen Ursprung in einer Individualbeschwerde hat, soweit wie möglich auf die Prüfung der Probleme beschränken muss, die der konkrete Fall, mit dem er befasst ist, aufwirft. Er ist daher auch nicht befugt, die Gesetze von 1956 und 1965 als solche an der Konvention zu messen, die im Übrigen in ihren Grundsätzen auch vom Bf. nicht gerügt werden, sondern allein die Art und Weise ihrer Anwendung auf den Bf., also die Umstände unter denen er sich vom 8. Februar 1975 bis zum 22. Juli 1976 auf Asinara aufhielt (*Deweer*, a.a.O., S. 21, Ziff. 40, EGMR-E 1, 470 und *Schiesser*, Urteil vom 4. Dezember 1979, Série A Nr. 34, S. 14, Ziff. 32, EGMR-E 1, 459 f.; vgl. auch *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, a.a.O., S. 60, Ziff. 149).

B. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1

89. Art. 5 Abs. 1 der Konvention lautet: [Text s.u. S. 629].

1. Das Vorliegen einer Freiheitsentziehung im konkreten Fall

90. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Bf. auf Asinara einer Freiheitsentziehung i.S. der angeführten Bestimmung unterworfen war. Besondere Bedeutung misst sie der außerordentlich geringen Größe des Gebietes zu, auf den sein Aufenthalt beschränkt war, der fast permanenten Über-

wachung, von der er betroffen war, der fast vollständigen Unmöglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen, sowie der Dauer des erzwungenen Aufenthalts in Cala Reale (s. Ziff. 94-99 des Berichts).

91. Die Regierung bestreitet die Richtigkeit dieser Analyse. Die oben genannten Umstände rechtfertigten es nicht, die Situation der auf die Insel Verbannten mit der Lage von Gefangenen, wie diese sich aus dem italienischen Recht ergibt, gleichzusetzen; es bestünden eine Reihe von grundlegenden Unterschieden, welche die Kommission zu Unrecht vernachlässigt habe. Das entscheidende Merkmal eines freien Menschen liege weniger in der Ausdehnung des ihm zur Verfügung stehenden Raumes als in der Art, ihn zu nutzen; eine Vielzahl von Gemeinden in Italien und anderswo besäßen eine geringere Ausdehnung als 2,5 km². Der Bf. konnte zwischen 7.00 und 22.00 Uhr nach Belieben seine Unterkunft verlassen und betreten. Während der insgesamt ca. 16 Monate, die er auf Asinara verbrachte, wohnten seine Frau und sein Sohn mit ihm zusammen; die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Intimsphäre seines Familienlebens, d.h. Rechte, welche die Konvention ausschließlich freien Menschen gewähre, seien gewahrt worden. Selbst hinsichtlich der sozialen Beziehungen habe er eine sehr viel bessere Behandlung als ein Strafgefangener genossen: Innerhalb der Grenzen von Cala Reale konnte er sich mit den Angehörigen der kleinen Gemeinde freier Menschen – ungefähr 200 Personen – treffen, die auf der Insel, vor allem in Cala d’Oliva leben; ferner konnte er, mit entsprechender Erlaubnis, sich nach Sardinien oder auf das Festland begeben; seine Korrespondenz per Brief oder Telegramm unterlag keiner Kontrolle; unter der Voraussetzung, den Carabinieri Name und Telefonnummer seines Gesprächspartners anzugeben, konnte er telefonieren. Die gerügte Überwachung schließlich stelle ja nun gerade die „raison d’être“ der gegen ihn verhängten Maßnahme dar. Schließlich habe die Tatsache, dass mehr als 16 Monate vor seiner Verlegung nach Force verstrichen, für sich allein keinerlei Bedeutung (Ziff. 7 des Schriftsatzes vom Dezember 1979 und das Plädoyer vom 29. Januar 1980).

92. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Art. 5 Abs. 1, wenn er von einem „Recht auf Freiheit“ spricht, die physische Freiheit einer Person meint; sein Zweck besteht darin sicherzustellen, dass diese Freiheit niemandem in willkürlicher Weise entzogen wird. Wie die vor dem Gerichtshof erschienenen Parteien ausführten, betrifft er nicht einfache Beschränkungen der Freizügigkeit, welche den Voraussetzungen des Art. 2 des 4. ZP-EMRK unterliegen, das Italien nicht ratifiziert hat. Um zu entscheiden, ob einem Individuum i.S. des Art. 5 „die Freiheit entzogen“ ist, muss man von der konkreten Situation ausgehen und eine Vielzahl von Kriterien wie die Art, die Dauer, die Auswirkungen und die Modalitäten der Durchführung der in Frage stehenden Maßnahme berücksichtigen (vgl. *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 24, Ziff. 58-59, EGMR-E 1, 181 f.).

93. Der Unterschied zwischen Entziehung und Beschränkung der Freiheit ist gleichwohl nur graduell bzw. [eine Frage der] Intensität, nicht aber [abhängig] von seiner Natur oder seinem Wesensgehalt. Die Einordnung in die eine oder andere dieser Kategorien erweist sich bisweilen als schwierig, denn in

einigen Grenzfällen handelt es sich um eine reine Beurteilungsfrage, deren Beantwortung der Gerichtshof jedoch nicht ausweichen kann, da hiervon die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Art. 5 abhängt.

94. So wie sie vom Gesetz aus dem Jahre 1956 vorgesehen ist (...), fällt die besondere Überwachung i.V.m. der Verbannung in eine bestimmte Gemeinde an sich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 5. Die Kommission erkennt dies auch an: Sie hat ihre Aufmerksamkeit auf die „konkrete Situation“ des Bf. in Cala Reale gerichtet (s. Ziff. 5, 94, 99 ff. des Berichts) und darauf hingewiesen, dass sie die von ihm gegen seine Lebensbedingungen in Force gerichtete Beschwerde Nr. 7960/77 am 5. Oktober 1977 für unzulässig erklärt hatte (s. Ziff. 93 des Berichts und ...).

Hieraus folgt nicht, dass sich eine „Freiheitsentziehung“ niemals aus den Umständen der Durchführung einer solchen Maßnahme ergeben könnte, welche im vorliegenden Fall einzig zu prüfen sind (s.o. Ziff. 88).

95. Die Argumentation der Regierung (s.o. Ziff. 91) ist nicht ohne Gewicht. Sie verdeutlicht mit großer Klarheit auch das Ausmaß des Unterschiedes zwischen dem Regime, dem der Bf. auf Asinara ausgesetzt war, und der klassischen Haft im Gefängnis oder einem gegenüber Militärpersonen verhängten strengen Arrest (vgl. *Engel u.a.*, a.a.O., S. 26, Ziff. 63, EGMR-E 1, 183). Es bestehen gleichwohl zahlreiche andere Formen der Freiheitsentziehung. Die Entwicklung der juristischen Normen und Vorstellungen erhöht ihre Vielfalt; die Konvention jedoch ist im Lichte der Auffassungen auszulegen, die gegenwärtig in demokratischen Staaten überwiegen (vgl. vor allem *Tyner*, Urteil vom 25. April 1978, Série A Nr. 26, S. 15-16, Ziff. 31, EGMR-E 1, 273).

Wenn auch das Gebiet, in dem sich der Bf. bewegen konnte, die Ausmaße einer Zelle weit überschritt und auch nicht von Barrieren umgrenzt war, so umfasste es doch nur einen kleinen Teil einer schwer zugänglichen Insel, deren Territorium zudem noch zu etwa 90 % von einem Gefängnis eingenommen wurde. Der Bf. hielt sich in einem Teil des Dorfes Cala Reale auf, der weitgehend aus den baufälligen oder völlig heruntergekommenen Gebäuden einer ehemaligen medizinischen Einrichtung, eines Carabinieripostens, einer Schule und einer Kapelle bestand. Er lebte dort hauptsächlich umgeben von anderen Personen, die der gleichen Maßnahme wie er unterworfen waren, sowie Polizeibeamten. Die dauerhaft ansässige Bevölkerung Asinaras siedelt fast ausschließlich in Cala d'Oliva, wohin er sich nicht begeben durfte, und machte kaum von ihrem Recht Gebrauch, nach Cala Reale zu kommen. Folglich bestand für ihn wenig Möglichkeit zu sozialen Kontakten außer zu seinen Angehörigen, seinen Schicksalsgenossen und dem Bewachungspersonal. Dieses versah seine Aufgabe streng und fast ununterbrochen. So konnte der Bf. z.B. seine Unterkunft nicht zwischen 22.00 und 7.00 Uhr verlassen, ohne die Behörden eine angemessene Zeit zuvor hiervon in Kenntnis gesetzt zu haben. Er musste sich bei ihnen zweimal am Tag melden und Name und Telefonnummer seines Gesprächspartners angeben, falls er zu telefonieren wünschte. Für sämtliche Fahrten nach Sardinien oder auf das Festland bedurfte er ihrer Zustimmung, die nur selten gewährt wurde. [Die Fahrten] fanden dann natürlich unter strenger Bewachung durch die Carabinieri statt. Er lief Gefahr, mit „Ar-

rest“ bestraft zu werden, wann immer er seine Verpflichtungen verletzte. Schließlich lagen zwischen seiner Ankunft in Cala Reale und seiner Abreise nach Force mehr als 16 Monate (...).

Ohne Zweifel erlaubt keines dieser Elemente, für sich von einer „Freiheitsentziehung“ zu sprechen; zusammengenommen und in Kombination werfen sie jedoch das schwerwiegende Problem der Subsumtion unter Art. 5 auf. Die gerügte Behandlung erinnert in einzelnen Aspekten an die Internierung in einem „offenen Gefängnis“ oder die Versetzung in eine Strafkompagnie (vgl. *Engel u.a.*, a.a.O., S. 26, Ziff. 64, EGMR-E 1, 183). Das Landgericht Mailand ließ am 20. Januar 1976 anklingen, dass es die Behandlung nicht als zufriedenstellend ansah. Auch die Verwaltungsbehörden hegten offensichtlich Zweifel, prüften sie doch Abhilfemaßnahmen; als die Behörden jedoch wegen des notwendigen finanziellen und zeitlichen Aufwands davon Abstand nahmen, strich das Innenministerium mit Entscheid vom August 1977 Asinara von der Liste möglicher Verbannungsorte (...). Zwei Telegramme des Ministeriums an den Polizeichef von Mailand vom 19. und 23. August 1977, die einen gewissen Alberti Gerlando betrafen, belegen, dass diese Entscheidung mit der Beschwerde Nr. 7367/76 zusammenhing, auch wenn Guzzardi zu diesem Zeitpunkt Cala Reale schon verlassen hatte; die Telegramme wurden von der Regierung ihrem Schriftsatz vom Mai 1980 beigefügt. Aus mehreren zu den Akten genommenen Dokumenten ergibt sich also, dass die Insel nicht für eine normale Anwendung der Gesetze von 1956 und 1965 geeignet war. Dies wurde letztendlich vom italienischen Staat anerkannt.

Nach Abwägung aller dieser Umstände, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass vorliegend ein Fall von Freiheitsentziehung gegeben ist.

2. Zur Vereinbarkeit der vorliegend festgestellten Freiheitsentziehung mit Art. 5 Abs. 1

96. Zu entscheiden bleibt, ob im vorliegenden Fall einer der von der Konvention in ihrem Art. 5 Abs. 1 abschließend aufgezählten Fälle (vgl. *Winterwerp*, Urteil vom 24. Oktober 1979, Série A Nr. 33, S. 16, Ziff. 37, EGMR-E 1, 434) gegeben ist, in welchen sich die Vertragsstaaten das Recht vorbehalten, eine Person festzunehmen oder ihr die Freiheit zu entziehen.

a) Unterabsatz e von Art. 5 Abs. 1 (von der Regierung vorgetragen)

97. Die Regierung stützt sich vorsorglich auf Unterabsatz e von Art. 5 Abs. 1 und trägt vor, Mafiosi wie der Bf. seien „Landstreicher“ und „noch etwas mehr“ (Ziff. 8 des Schriftsatzes vom Dezember 1979 und Plädoyer vom 29. Januar 1980). In Ziff. 1 seines Art. 1 bezieht sich das Gesetz von 1956 auf „Arbeits scheue und gewohnheitsmäßige Landstreicher, die arbeitsfähig sind“, ein Begriff, den der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 23 vom 23. März 1964 präzisiert hat. Die Verhängung einer freiheitsbeschränkenden oder gar -entziehenden Maßnahme gegenüber einem Landstreicher rechtfertigt sich nach der Konvention und der italienischen Rechtsordnung weniger aus dem Fehlen eines ständigen Wohnsitzes als aus dem Fehlen einer offenkundigen Arbeitsbeschäftigung („attività lavorativa palese“) und folglich aus der Unmöglichkeit, die Quellen des Le-

bensunterhalts zu bestimmen. In seiner Entscheidung vom 30. Januar 1975 (...), habe das Landgericht Mailand das Vorliegen dieses Risikofaktors festgestellt. Darüber hinaus habe es vor allem auf die wesentlich schwerer wiegende Gefahr hingewiesen, die sich aus den Verbindungen des Bf. zu Mafiagruppen ergeben, die erpresserischen Menschenraub betrieben. Nach Auffassung der Regierung könne ein völkerrechtlicher Vertrag keine besondere Bestimmung für ein so typisch italienisches Phänomen wie die Mafia enthalten, aber es wäre doch ein absurdes Ergebnis anzunehmen, dass Art. 5 Abs. 1 lit. e die Freiheitsentziehung von Landstreichern, nicht aber mutmaßlicher Mafiosi gestatte.

98. Der Gerichtshof schließt sich der gegenteiligen Auffassung der Kommission an (Ziff. 104 des Berichts und Plädoyer vom 29. Januar 1980).

Weder der Polizeichef von Mailand in seinem Bericht vom 23. November 1974 noch der Staatsanwalt in seinem Antrag vom 14. Januar 1975 noch das Landgericht in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1975 (...) noch das Appellationsgericht in seinem Urteil vom 12. März 1975 haben sich auf Ziff. 1 von Art. 1 des Gesetzes von 1956 bezogen. Sie haben sich auf dieses Gesetz nur i.V.m. dem Gesetz von 1965 gestützt, das Personen betrifft, für deren Zugehörigkeit zu „mafiosen“ Gruppen (...) starke Indizien sprechen. Darüber hinaus haben sie den Bf. in keiner Weise als Landstreicher beschrieben oder dargestellt. Gewiss haben sie beiläufig erwähnt, dass ernste Zweifel bestehen, ob er wirklich, wie behauptet, den Beruf des Maurers ausübe, aber sie haben vor allem auf seine Vorstrafen, seine illegalen Aktivitäten, seine Kontakte mit Berufsverbrechern und vor allem auf seine Verbindungen zur Mafia abgestellt. Der Polizeichef (questore) hat sogar ausgeführt, dass weder Armut noch Arbeitsscheu noch Landstreicherei eine Erklärung für das kriminelle Verhalten liefere („manifestazioni criminose che non hanno una causa giustificativa in uno stato di indigenza ovvero di ozio o di vagabondaggio“).

Ferner fällt die Lebensweise des Bf. in jener Zeit, so wie sie sich aus den Akten ergibt, in keiner Weise unter den normaler Weise verwendeten Begriff „Landstreicher“, der für die Zwecke der Konvention zugrunde zu legen ist (siehe *De Wilde, Ooms und Versyp*, a.a.O., S. 37, Ziff. 68, EGMR-E 1, 115; vgl. auch, für den Begriff „psychisch Kranker“, *Winterwerp*, a.a.O., S. 17, Ziff. 38, EGMR-E 1, 434 f.). Auch wenn sie dies von sich weist, so argumentiert die Regierung letztlich doch a fortiori; in der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1978 vor der Kommission hat ihr Verfahrensbevollmächtigter den Bf. als „Landstreicher im weiteren Sinne“, als „reichen Landstreicher“ (S. 61 des Protokolls: „vagabondo nel senso largo dell'espressione“; „vagabondo ricco“) bezeichnet. Aber die von Art. 5 Abs. 1 erlaubten Ausnahmen bedürfen einer engen Auslegung (siehe *Winterwerp*, a.a.O., S. 16, Ziff. 37, EGMR-E 1, 434).

Das Argument der Regierung stößt noch auf einen weiteren Einwand. Neben den Landstreichern betrifft Unterabsatz e psychisch Kranke, Alkohol- und Rauschgiftsüchtige. Wenn nun die Konvention gestattet, diesen Personen, die alle sozial schlecht angepasst sind, ihre Freiheit zu entziehen, so geschieht dies nicht allein aus dem Grunde, dass sie bisweilen als für die öffentliche Sicherheit gefährlich anzusehen sind, sondern auch, weil ihr eigenes

Interesse ihre zwangsweise Unterbringung erfordern kann. Aus der Tatsache, dass Art. 5 die Zwangsunterbringung von Landstreichern gestattet, kann daher nicht abgeleitet werden, dass die gleichen oder sogar stärkere Gründe Anwendung finden auf eine Person, die als eine noch größere Gefahr erscheint.

b) Die weiteren Unterabsätze von Art. 5 Abs. 1 (von der Regierung nicht getragen)

99. Der Gerichtshof hat das Problem auch unter dem Gesichtspunkt der anderen Unterabsätze des Art. 5 Abs. 1 untersucht, auf die sich die Regierung nicht berufen hat.

100. Die Verbannung des Bf. stellt keine Strafe für eine konkrete Gesetzesübertretung dar, sondern eine Präventivmaßnahme, getroffen auf der Grundlage von Indizien, die auf eine kriminelle Neigung schließen lassen (...). Nach Ansicht der Kommission folgt hieraus, dass diese Maßnahme nicht den Charakter einer Haft „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ besitzt (Ziff. 102 des Berichts).

Nach Auffassung des Gerichtshofs zeigt ein Vergleich von Art. 5 Abs. 1 lit. a mit Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1, dass es i.S.d. Konvention keine „Verurteilung“ ohne die rechtliche Feststellung einer strafrechtlichen oder ggf. auch disziplinarrechtlichen Gesetzesübertretung geben kann (siehe *Engel u.a.*, a.a.O., S. 27, Ziff. 68, EGMR-E 1, 184). Die Anwendung des Begriffs „Verurteilung“ (condamnation) für eine Präventiv- oder Sicherungsmaßnahme stünde schließlich auch weder im Einklang mit dem Grundsatz restriktiver Auslegung, der in diesem Zusammenhang zu beachten ist (s.o. Ziff. 98) noch mit dem englischen Wortlaut des Unterabsatzes a, denn „conviction“ setzt einen Schuldspruch voraus.

Der Gerichtshof gelangt so zum selben Ergebnis wie die Kommission.

101. Die gerügte Freiheitsentziehung fällt auch nicht unter den Unterabsatz b.

Nach dem unter dem Gesetz von 1956 vorgesehenen Verfahren geht zwar den gerichtlichen Entscheidungen eine Warnung (diffida) voraus, wobei die gerichtlichen Entscheidungen in gewisser Weise die Missachtung der Warnung sanktionieren, aber letztere ist nicht unerlässlich, wenn wie hier auf das Gesetz von 1965 zurückgegriffen wird; außerdem wird die Warnung vom Polizeichef ausgesprochen und stellt daher keinen „Gerichtsbeschluss“ i.S. dieser Bestimmung dar (...).

Was die Vorschrift „Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung“ angeht, so betreffen diese allein die Fälle, in denen das Gesetz die Haft einer Person erlaubt, um sie zur Erfüllung einer „spezifischen und konkreten“ Verpflichtung zu zwingen, der sie bislang nicht nachgekommen ist (siehe *Engel u.a.*, a.a.O., S. 28, Ziff. 69, EGMR-E 1, 184 f.). Die Gesetze von 1956 und 1965 sprechen aber, wie die Kommission zu Recht unterstreicht, allgemeine Verpflichtungen aus (Ziff. 103 des Berichts).

102. Der Bf. befand sich auch nicht in einer von Unterabsatz c behandelten Situation.

Ohne Zweifel bestand „hinreichender Verdacht dafür, dass [er] eine Straftat begangen hat“ und ohne Zweifel wurde auch gegen ihn während seines Aufenthalts auf Asinara weiter ermittelt, aber die Entscheidungen des Landgerichts (30. Januar 1975), des Appellationsgerichts (12. März 1975) und des Kassationshofs (6. Oktober 1975) hatten rechtlich nichts mit dem ihn betreffenden Ermittlungsverfahren zu tun: Sie gründeten sich auf die Gesetze von 1956 und 1965, die unabhängig von einer Beschuldigung Anwendung finden und auch nicht eine spätere Vorführung „vor die zuständige Gerichtsbehörde“ (...) vorschreiben. Die Untersuchungshaft des Bf. hatte mit Ablauf der von Art. 272 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (...) bestimmten Zwei-Jahres-Frist geendet. Falls die genannten Gesetze dazu benutzt worden wären, um, wie es der Bf. behauptet, aber nicht beweist (Ziff. 73 a.E. des Berichts), die Untersuchungshaft zu verlängern, so wäre sie nicht mehr „rechtmäßig“ gewesen; zwar erscheint dieses Adjektiv nicht im französischen Text von Unterabsatz c, der insofern im Gegensatz zu den Unterabsätzen a, b, d, e und f steht, doch benutzt die englische Fassung das Äquivalent („lawful“) und der Rechtsgedanke, den es ausdrückt, beherrscht Art. 5 Abs. 1 insgesamt (siehe *Winterwerp*, a.a.O., S. 17-18, Ziff. 39-40, EGMR-E 1, 435 f.). Darüber hinaus wären möglicherweise Probleme hinsichtlich des Art. 5 Abs. 3 aufgetreten, mit dem Abs. 1 lit. c ein Ganzes bildet (siehe *Inland gegen Vereinigtes Königreich*, a.a.O., S. 75 Ziff. 199) und sogar hinsichtlich Art. 18.

Auf den ersten Blick scheint die gerügte Maßnahme eher getroffen worden zu sein, da „begründeter Anlass zu der Annahme [dafür] besteht, dass es notwendig ist“, den Bf. „an der Begehung einer Straftat“ oder „an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern“. Aber auch dann stellt sich die Frage ihrer „Rechtmäßigkeit“, da allein auf der Grundlage der Gesetze von 1956 und 1965 die Verbannung an sich, unabhängig von den Umständen ihrer Durchführung, keinen freiheitsentziehenden Charakter besitzt (s.o. Ziff. 94). Ferner müsste insofern geprüft werden, ob die Erfordernisse des Art. 5 Abs. 3 erfüllt wären (siehe *Lawless*, Urteil vom 1. Juli 1961, Série A Nr. 3, S. 51-53, Ziff. 13-14, EGMR-E 1, 15 f.). In jedem Fall kann die zu prüfende Formulierung nicht zu einer generalpräventiven Politik gegen eine Person oder Personengruppen dienen, die wie die Mafiosi wegen ihrer fortwährenden kriminellen Neigung als gefährlich erscheinen; sie beschränkt sich darauf, den Vertragsstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, eine konkrete und bestimmte strafbare Handlung zu verhindern. Dies folgt zum einen aus der Verwendung des Singulars („eine Straftat“ / „une infraction“ / „an offence“; „einer solchen“ / „celle-ci“; siehe auch das Urteil *Matznetter* vom 10. November 1969, Série A Nr. 10, S. 40 und 43, Sondervoten der Richter Balladore Pallieri und Zekia) und aus dem Zweck des Art. 5, nämlich sicherzustellen, dass niemandem auf willkürliche Weise die Freiheit entzogen wird (siehe *Winterwerp*, a.a.O., S. 16, Ziff. 37, EGMR-E 1, 434).

103. Die Unterabsätze d und f von Art. 5 Abs. 1 sind hier offenkundig nicht einschlägig.

c) Schlussfolgerung

104. Abschließend ist festzustellen, dass der Bf. vom 8. Februar 1975 bis zum 22. Juli 1976 Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 war.

C. Die weiteren behaupteten Verletzungen

1. Vorbemerkung [zum Prüfungsumfang]

105. Der Bericht der Kommission erklärt die Rügen des Bf. hinsichtlich der Art. 3, 6, 8 und 9 für unbegründet.

Nach Ansicht der Regierung folgt hieraus, dass sich die Aufgabe des Gerichtshofs auf die Entscheidung der mit Art. 5 verbundenen Probleme beschränkt (Ziff. 4 und 5.4 des Schriftsatzes vom Dezember 1979 und der Plädoyers vom 29. Januar 1980).

106. Diese Auffassung steht mit der ständigen Rechtsprechung und Praxis des Gerichtshofs nicht in Einklang.

In ihrem Antrag vom 8. März 1979, mit dem sie den Fall vor den Gerichtshof brachte, führte die Kommission aus, dass ihr „Ziel insbesondere“ – aber nicht ausschließlich – darin bestehe, „den Gerichtshof aufzufordern“, festzustellen, ob eine Freiheitsentziehung vorgelegen hatte und ob diese ggf. „unter eine der in Art. 5 Abs. 1 geregelten Alternativen fiel“. Sie wollte nichtsdestoweniger – ihr Hauptdelegierter hat dies während der Verhandlung klargestellt – den „Fall“ im Ganzen vorlegen, wie er sich „aus der Beschwerde Nr. 7367/76“ ergibt.

Der Umfang des „Falles“ wird aber nicht durch den Bericht, sondern durch die Zulässigkeitsentscheidung bestimmt. Vorbehaltlich der Regelung des Art. 29 und der Möglichkeit einer teilweisen Streichung aus dem Register sieht die Konvention keine spätere Beschränkung des Streitgegenstandes, der zu einer gerichtlichen Entscheidung führen könnte, vor. Innerhalb des so bestimmten Rahmens kann der Gerichtshof über jede Tatsachen- oder Rechtsfrage befinden, die sich während des vor ihm anhängigen Verfahrens stellt. Seiner Entscheidungskompetenz entzogen sind daher ausschließlich die Beschwerdepunkte, welche die Kommission für unzulässig erklärt hat, im vorliegenden Fall also diejenigen, die der Bf. anfänglich auf Art. 2 des 1. ZP-EMRK gestützt hat (siehe *Winterwerp*, a.a.O., S. 27-28, Ziff. 71-72, EGMR-E 1, 444 f.; *Schiesser*, a.a.O., S. 17, Ziff. 41, EGMR-E 1, 462; ...).

Falls dies auch für jene Beschwerdepunkte gelten würde, die von der Kommission in ihrem Bericht (Art. 31) für unbegründet erklärt wurden – im vorliegenden Fall also die Rügen betr. Art. 3, 6, 8 und 9 – hätte dies zur Folge, dass das gem. Art. 44 ff. errichtete Konventionssystem in unangemessener Weise die Staaten, gegen die sich die Beschwerde richtet, gegenüber den beschwerdeführenden Staaten oder gegenüber individueller Beschwerdeführern bevorzugen würde. Der Gerichtshof hat gelegentlich Verletzungen in Zusammenhängen festgestellt, in denen der Bericht keine erkannte oder zu denen er sich nicht äußerte (siehe *Engel u.a.*, a.a.O., S. 37, Ziff. 89, EGMR-E 1, 192; *Airey*, a.a.O., S. 17, Ziff. 33, EGMR-E 1, 422; *Winterwerp*, a.a.O., S. 27-29, Ziff. 69-76, EGMR-E 1, 444 ff.). Außerdem ist er in vielen Fällen angerufen worden, in welchen die Kommission entschieden hatte, dass überhaupt keine Verletzung vorlag (vgl. die Fälle *Lawless*, *Delcourt*, *Nationale Belgische Polizeigewerkschaft*, *Schwedischer Lokomotivführerver-*

band, Schmidt und Dahlström, Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen, Handyside, Klass u.a., Schiesser).

2. Artikel 3

107. Der Bf. behauptet, auf Asinara wenn nicht unmenschlicher, so doch erniedrigender Behandlung unterworfen gewesen zu sein. Die Kommission ist dieser Auffassung nicht gefolgt.

Einige Aspekte der gerügten Situation waren ohne Zweifel unangenehm oder sogar schwer erträglich (...); angesichts der Gesamtumstände des Falles hat sie aber nicht jenen Schweregrad erreicht, bei dem eine Behandlung in den Anwendungsbereich des Art. 3 fällt (siehe *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, a.a.O., S. 65, Ziff. 162, EGMR-E 1, 250).

3. Artikel 6

108. Im Gegensatz zum Bf. verneint die Kommission die Frage, ob das im Jahre 1975 bis zum Kassationshof gelangte Verfahren von den Garantien des Art. 6 umfasst sein müsse.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es sich bei diesem Verfahren nicht um die Entscheidung über eine gegen ihn „erhobene strafrechtliche Anklage“ handelte, selbst wenn man diese Worte im Sinne der Konvention auslegt (siehe *Engel u.a.*, a.a.O., S. 34, Ziff. 81, EGMR-E 1, 189 f.). Ob das Recht auf Freiheit, um das es hier ging (s.o. Ziff. 62), „zivilrechtlichen Charakter“ (caractère civil / civil right) habe, bleibt umstritten (siehe *Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 150 f.; *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, a.a.O., S. 89, Ziff. 235, EGMR-E 1, 261 f.); in jedem Fall ergibt sich aus den Akten keinerlei Verletzung von Art. 6 Abs. 1.

4. Artikel 8

109. Der Bf. beruft sich ferner auf sein Recht auf Achtung seines Familienlebens. Jedoch haben seine Frau und sein Sohn – ohne andere Verwandte zu erwähnen – während 14 der rund 16 Monate, die er in Cala Reale verbrachte, mit ihm zusammengelebt. Sie mussten, weil der Bf. nicht um die Verlängerung ihrer am 18. August 1975 abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis nachgesucht hatte, die Insel im Oktober 1975 verlassen, konnten jedoch bereits Anfang Dezember wieder dorthin zurückkehren. Die von ihm zur Erklärung vorgebrachten Gründe (Ziff. 72 des Berichts) lassen keine zu Lasten des italienischen Staates gehende Verletzung des Art. 8 erkennen und die Notwendigkeit einer derartigen Erlaubnis erscheint im vorliegenden Fall auch mit dieser Bestimmung vereinbar. Ganz allgemein unterstreicht der Gerichtshof seine Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Ziff. 87 des Berichts der Kommission.

5. Artikel 9

110. Der Bf. rügt schließlich eine Verletzung seines Rechts auf Ausübung seiner Religion. Er behauptet gleichwohl nicht, er habe die Abhaltung von Gottesdiensten in der Kapelle von Cala Reale oder die Erlaubnis des Besuchs der Kirche in Cala d'Oliva beantragt, weshalb dieses Vorbringen einer Prüfung nicht standhält (...).

6. Schlussfolgerung

111. Die Schlussfolgerungen, zu denen der Gerichtshof somit hinsichtlich der Art. 3, 6, 8 und 9 gelangt, entbinden ihn daher von der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, um der Regierung die Möglichkeit zu geben, die Argumente zu vervollständigen, die sie insoweit vor der Kommission dargelegt hatte (Ziff. 74 und 76-78 des Berichts).

D. Die Anwendung von Art. 50

112. In der mündlichen Verhandlung am 29. Januar 1980 hatten sich die Delegierten der Kommission die Stellungnahme zur Anwendung von Art. 50 vorbehalten, weil ihnen der Bf., der nicht anwesend war, nicht die notwendigen Einzelheiten mitteilen können. Auf ihre Instruktion hin hatte der Sekretär der Kommission dem Kanzler am 12. Mai zwei Schreiben von Rechtsanwalt Catalano vom 11. Januar und 29. April übermittelt. Aus ihnen ergibt sich, dass dieser im Namen seines Mandanten „Entschädigung für den erlittenen Schaden“ fordert, „deren Höhe nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessen sei“. Die Regierung hat ihrerseits diesbezügliche Stellungnahmen abgegeben (Ziff. 6.3 des Schriftsatzes vom Dezember 1979 und die Plädoyers vom 29. Januar 1980).

113. Der Gerichtshof hält die Frage für entscheidungsreif und erinnert daran, dass die Regel der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges im Bereich des Art. 50 nicht gilt (siehe *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 7-9, Ziff. 15-16, EGMR-E 1, 123). Ferner „gestattet das innerstaatliche Recht“ Italiens „nur eine unvollkommene Wiedergutmachung“ der vorliegend festgestellten Verletzung: Vollständiger Schadensersatz (*restitutio in integrum*) ist durch die besondere Art einer Verletzung ausgeschlossen, die in einem Art. 5 Abs. 1 verletzenden Freiheitsentzug liegt (s. sinngemäß, dasselbe Urteil, S. 9-10, Ziff. 20, EGMR-E 1, 125, und *König*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 14-15, Ziff. 15, EGMR-E 1, 313 f.).

114. Andererseits verfügt der Gerichtshof über ein gewisses Ermessen hinsichtlich der Anwendung seiner aus Art. 50 fließenden Befugnis; die Worte „gerecht“ und „gegebenenfalls“ belegen dies.

Der Bf. hat keinerlei Einzelheiten zu Art und Umfang seines behaupteten Schadens vorgelegt; er überlässt die Angelegenheit letztlich dem Ermessen des Gerichtshofs. Sein Zwangsaufenthalt in Cala Reale unterschied sich vor allem deutlich von einer klassischen Inhaftierung und bedingte weit weniger Härten. Darüber hinaus hat das Landgericht Mailand dem im Juli 1976, noch bevor die Kommission die Beschwerde angenommen hatte, ein Ende gesetzt, indem es die Verlegung des Bf. auf das Festland anordnete; im August 1977, also ohne die Annahme des Berichts (7. Dezember 1978) abzuwarten, hat das Innenministerium Asinara von der Liste der Verbannungsorte gestrichen, wobei das in Straßburg anhängige Verfahren diese Entscheidung beeinflusst zu haben scheint (s.o. Ziff. 95). Andererseits hatte der Bf. gewisse Kosten, um seine Beschwerden vor den italienischen Gerichten und der Kommission geltend zu machen, insbesondere, da er vor ihr keine Verfahrenskostenhilfe erhalten hatte.

Angesichts der gesamten Umstände spricht der Gerichtshof dem Bf. gem. Art. 50 einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro]* zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit sechzehn Stimmen gegen zwei, die Einrede, welche die Regierung auf die von Amts wegen erfolgte Prüfung des Falles unter Art. 5 und 6 gestützt hatte, zurückzuweisen;
2. mit zehn Stimmen gegen acht, die von der Regierung erhobene Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zurückzuweisen;
3. mit fünfzehn Stimmen gegen drei, das Vorbringen der Regierung betr. den Wegfall des Streitgegenstandes zurückzuweisen;
4. mit elf Stimmen gegen sieben, dass eine Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 5 der Konvention vorlag;
5. einstimmig, dass die Freiheitsentziehung weder durch Unterabsatz e noch durch Unterabsatz b von Art. 5 Abs. 1 gerechtfertigt war;
6. mit sechzehn Stimmen gegen zwei, dass sie auch nicht durch Unterabsatz a gerechtfertigt war;
7. mit zwölf Stimmen gegen sechs, dass sie auch nicht durch Unterabsatz c gerechtfertigt war;
8. mit zehn Stimmen gegen acht, dass somit der Bf. vom 8. Februar 1975 bis zum 22. Juli 1976 Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 war;
9. einstimmig, dass keine Verletzung der Art. 3, 6 und 9 vorlag;
10. mit siebzehn Stimmen gegen eine, dass auch keine Verletzung von Art. 8 gegeben war;
11. mit zwölf Stimmen gegen sechs, dass die italienische Regierung dem Bf. gem. Art. 50 einen Betrag von 1 Mio. Lire [ca. 516,- Euro] zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ballardore Pallieri (Italiener), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Vilhjálmsson (Isländer), Ryssdal (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier), Walsh (Ire); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Acht. (1) Abweichende Meinung des Präsidenten Ballardore Pallieri; (2) Abweichende Meinung des Richters Zekia; (3) Abweichende Meinung des Richters Cremona; (4) Abweichende Meinung des Richters Sir Gerald Fitzmaurice; (5) Abweichende Meinung der Richterin Bindschedler-Robert; (6) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Teitgen und García de Enterría; (7) Teilweise abweichende Meinung des Richters Matscher; (8) Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1.936,27 Lire) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.